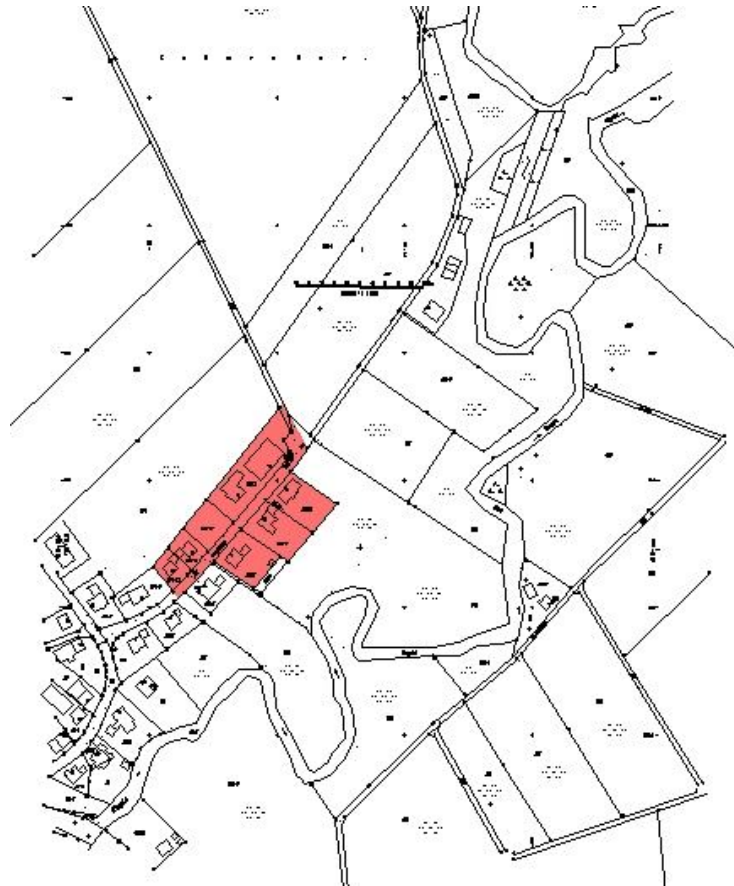


**Begründung zur 2. Änderung  
des Bebauungsplanes der Gemeinde Igling  
für das Gebiet Holzhausen "Singoldweg" Nr. 11**



**Planverfasser:**

Manfred Kratz  
Dipl.-Ing. (FH)  
Hessenstraße 2  
86916 Kaufering  
Tel. 08191/70666  
Fax 08191/65440

Kaufering, den 02.09.2013

.....  
M. Kratz, Dipl.-Ing. (FH)

**Gemeinde Igling:**

vertreten durch  
Herrn Bgm. Günter Först  
Unteriglinger Straße 37  
86859 Igling  
Tel. 08248/9697-0

Igling, den .....

.....  
G. Först, 1. Bürgermeister

## 1. Veranlassung

### Änderung Nr.1

Diese Änderung umfasst den **gesamten Geltungsbereich** des Bebauungsplans „Singoldweg“.

Sie umfasst eine Änderung der textlichen Festsetzungen unter § 7 Garagen, Nebengebäude und Stellplätze wie folgt:

### **§ 7 Garagen und Nebengebäude, Stellplätze**

1. Garagen und überdachte Stellplätze dürfen nur innerhalb der überbaubaren Flächen errichtet werden.  
Nebengebäude dürfen bis max. 25 m<sup>2</sup> auch außerhalb der überbaubaren Flächen errichtet werden.

Die nach Art.6 der BayBO erforderlichen Abstandsflächen sind einzuhalten.

2. Bei der Anzahl und Gestaltung der Stellplätze ist die jeweils gültige Fassung der Stellplatzsatzung der Gemeinde Igling einzuhalten.
3. Für Garagen und Nebengebäude sind **Sattel- , Pult- und Flachdächer** möglich. Die Dachneigung ist unabhängig vom Hauptgebäude frei wählbar.
4. Stellplätze und Garagenvorplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen auszubilden, die eine vollständige Oberflächenwasserversickerung gewährleisten.
5. Bauwerke an einer **gemeinsamen Grundstücksgrenze** müssen einheitlich gestaltet sein (durchlaufender First, gleiche Materialien und Farben, gleiche Dachneigung usw.).

### Änderung Nr. 2

Der Geltungsbereich der Änderung Nr. 2 umfasst das Grundstück mit der **Flur-Nr. 314/12, Gemarkung Holzhausen** (Singoldweg 12).

Auf diesem privaten Baugrundstück wurde außerhalb der im gültigen Bebauungsplan „Singoldweg“ dafür vorgesehenen Baugrenzen ein Wintergarten errichtet.

Mit der Änderung Nr. 2 der 2.Änderung des Bebauungsplans „Singoldweg“ soll die rechtliche Grundlage für die o.g. und bereits erfolgte Baumaßnahme geschaffen werden.

## **2. Beschluss des Gemeinderates**

Der Gemeinderat hat aufgrund des vorgenannten Sachverhaltes am 09.07.2013 beschlossen, den Bebauungsplan in diesem Bereich zu ändern.

## **3. Planerische Erläuterungen**

Das ursprüngliche Konzept des Bebauungsplanes wird beibehalten bzw. die Grundzüge der Planung bleiben unberührt.  
Auch die Art der baulichen Nutzung ändert sich nicht.

## **4. Festsetzungen des derzeitigen Bebauungsplanes**

Die sonstigen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Singoldweg“ sowie der 1. Änderung und die zugehörigen Ausführungen der Begründungen zum Bebauungsplan und der 1. Änderung gelten auch für den Bereich der gegenständlichen Änderung.

## **5. Flächennutzungsplan**

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Singoldweg“ ist konform mit dem Flächennutzungsplan.

## **6. Umweltverträglichkeitsprüfung**

Da bei der gegenständlichen 2. Änderung die Grundzüge der Planung unberührt bleiben und keine Erhöhung des Baurechtes erfolgt, kann auf die Aufstellung eines Umweltberichtes verzichtet werden.  
Folglich findet keine Umweltverträglichkeitsprüfung für diese Planänderung statt.